

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT Krankenkassen §§ 22, 23; Bundesangestellten-Tarifvertrag Ortskrankenkassen (BAT/OKK); Anlage 1 a Vergütungsordnung A Fallgruppe 29 b und 30 b; ZPO § 256 (Rechnungsprüfer bei Ortskrankenkasse)

Leitsätze:

1. Zur Erfüllung der Merkmale der Fallgruppe 29 b BAT/OKK muß der Rechnungsprüfer die Abrechnungen der Ärzte anhand der öffentlichrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Ortskrankenkassen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dahin zu überprüfen haben, ob sie rechnerisch zutreffend sind, ob sie mit der Gebührenordnung übereinstimmen und ob auch die Vorschriften über die Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise eingehalten worden sind.
2. Ein Rechnungsprüfer der Fallgruppe 30 b muß außerdem die für die Einleitung von "Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen" erforderlichen sachlichen Vorarbeiten leisten. Dabei kommen als "Maßnahmen" nicht nur förmliche Rechtshandlungen wie Einsprüche und Prüf-anträge in Betracht.

Aktenzeichen: 4 AZR 644/77

Urteil des BAG vom 20. Juni 1979 LAG Niedersachsen



4 AZR 644/77

4 Sa 886/74 Niedersachsen

Verkündet am
20. Juni 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Januar 1977 - 4 Sa 886/74 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1972 bis 31. Mai 1973 nach dem Klagebegehren erkannt worden ist.

Auch insoweit wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 2. August 1974 - 2 Ca 306/74 - zurückgewiesen.

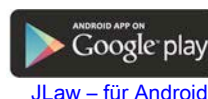
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Mitglied der Gewerkschaft ÖTV und stand bis zum 31. Mai 1973 als Verwaltungsangestellter (Tarifangestellter) in den Diensten der Beklagten.

Der Kläger war als Rechnungsprüfer tätig. Ihm oblag die Prüfung der Arzt- und Facharzt abrechnungen dahin, ob die auf den Krankenscheinen eingetragenen Gebührensätze rechnerisch zutreffend waren und auch sonst den geltenden Bestimmungen entsprachen. Außerdem oblag ihm die Feststellung von Übertragungsfehlern seitens der Kassenärztlichen Vereinigung bei der Zusammenstellung der von dem Arzt auf dem Krankenschein eingetragenen GOÄ-Ziffern, in Zweifelsfällen der Vergleich mit den Einzelnachweisungen sowie der Vermerk der festgestellten Fehler auf an die Krankenscheine gehefteten Zetteln mit kurzen Hinweisen auf Kommentarstellen. Diese Unterlagen gab er an den Abteilungsleiter weiter.

Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. VI b BAT/OKK. Unter dem 23. Januar 1972 beantragte er erfolglos seine Höhergruppierung nach den VergGruppen V c und V b BAT/OKK. Der Kläger schied bei der Beklagten aufgrund eines schriftlichen Auflösungsvertrages vom 15. Mai 1973 aus. Darin haben die Parteien u.a. vereinbart:

"Die zustehende Vergütung wird bis zum 31.5.1973 gezahlt. Weitergehende Ansprüche auf Vergütung und Eingruppierung bestehen nicht."

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn für den Zeitraum vom 1. April 1971 bis 31. Mai 1973 Vergütung nach VergGr. V b BAT/OKK zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er habe die gesamte ärztliche Tätigkeit im Hinblick auf erbrachte und veranlaßte Leistungen anhand der entsprechenden Verträge, der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sowie der einschlägigen Rechtsprechung überprüfen müssen. Damit habe er "Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen vorbereitet" und zugleich die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 30 b VergGr. V b BAT/OKK erfüllt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Erst durch seine schriftlichen Hinweise sei der Abteilungsleiter in den Stand gesetzt worden, seinerseits die wegen der Vertragsverletzungen gebotenen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Damit sei seine Tätigkeit jedenfalls mehr als die bloße Überprüfung der Abrechnungen der Ärzte dahin gewesen, ob die Leistungen jeweils vertragsgerecht abgerechnet worden seien. Zudem seien seine schriftlich fixierten Beanstandungen in aller Regel wörtlich von seinem Abteilungsleiter übernommen worden. Während der Abteilungsleiter somit die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen durchgeführt habe, hätten er und seine Kollegen die Vorbereitungsarbeiten im tariflichen Sinne geleistet. Als "Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen" kämen auch nicht nur Prüfanträge nach den §§ 368 n und 368 f RVO in Betracht. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit vom 1. April 1971 bis 31. Mai 1973 in die VergGr. V b der Vergütungsordnung A des Bundesangestelltentarifvertrages einzugruppieren und den sich daraus ergebenden Unterschiedsbetrag gegenüber der aus VergGr. VI b gezahlten Vergütung an den Kläger zu zahlen."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei tarifgerecht nach VergGr. VI b BAT vergütet worden. Er habe mit seinen Aufgaben lediglich die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 29 b BAT/OKK erfüllt. Unter der "Vorbereitung von Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen" sei im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers zu verstehen, daß die gesamte ärztliche Tätigkeit auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Verträgen, den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sowie der einschlägigen Rechtsprechung zu überprüfen sei. Demgegenüber habe sich die Tätigkeit des Klägers darin erschöpft, von ihm für beanstandenswert gehaltene Punkte zu vermerken, während die Abfassung der entsprechenden Berichte, die nach Abschluß der Ermittlungen dem Prüfungsgremium zuzuleiten seien, Sache des Abteilungsleiters gewesen sei. Nur wenn der Kläger auch diese Aufgabe hätte erfüllen müssen, stünde ihm die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zu. Zudem habe der Kläger teilweise die Klageforderung nicht rechtzeitig geltend gemacht. Auch die Vereinbarung der Parteien in dem Auflösungsvertrag vom 15. Mai 1973 stehe ihrer Geltendmachung entgegen.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.240,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des Klägers unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1972 bis 31. Mai 1973 nach dem Klagebegehren erkannt und im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag insoweit weiter, als das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt hat. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Klageabweisung in vollem Umfang .

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht trotz der mißverständlichen und irreführenden Antragstellung des Klägers die von diesem erhobene Klage für eine der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen. Diese ist nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Zwar hat der Kläger ausdrücklich die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt,

"den Kläger für die Zeit vom 1. April 1971 bis zum 31. Mai 1973 in die Vergütungsgruppe V b der Vergütungsordnung A des Bundesangestelltentarifes einzugruppieren."

Damit übersieht der Kläger, daß weder der allgemeine BAT noch der BAT/OKK einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe vorsehen. Vielmehr bestimmt sich nach beiden insoweit übereinstimmenden Tarifverträgen (jeweils §§ 22, 23) die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten ausschließlich nach der von ihnen auszuübenden Tätigkeit. Dennoch folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend aus dem weiteren Inhalt des Klageantrages sowie dem zu dessen Auslegung mithierananzuziehenden Sachvortrag

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Klägers, daß es sich auch vorliegend um eine zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage handelt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit des Klägers der BAT/OKK a.F. bis zum 31. Dezember 1969 nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten hat und dessen Bestimmungen unter Einschluß der Anlage 1 a in der Folgezeit und damit auch während des allein noch streitbefangenen Anspruchszeitraumes vom 1. Januar 1972 bis 31. Mai 1973 nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben. Dies gilt auch für die §§ 22, 23 BAT/OKK a.F., die mit denen der §§ 22, 23 BAT a.F. wörtlich übereinstimmen.

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es zutreffend mit dem Geschäftsverteilungsplan der Beklagten, dem engen inneren Zusammenhang der Aufgaben des Klägers und ihrer einheitlichen Übertragung auf ihn begründet. Insoweit gelten für die Angestellten der Ortskrankenkassen aufgrund der Identität der §§ 22, 23 BAT und BAT/OKK a.F. dieselben Grundsätze wie bei den Angestellten der allgemeinen Verwaltung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Wenn im übrigen die vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale in der Fallgruppe 30 b BAT/OKK bestimmen, daß danach Angestellte nach VergGr. V b zu vergüten sind, denen

"das Prüfen der Abrechnungen der Ärzte... und
das Vorbereiten der Maßnahmen wegen Vertrags-
verletzungen"

obliegt, so müssen diese Aufgaben zudem schon aus Rechtsgründen tarifrechtlich einheitlich beurteilt werden (vgl. BAG AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT).

Weiter sind mit dem Landesarbeitsgericht aufgrund der Nr. 1 der Vorbemerkungen dazu die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Rechnungsprüfer aus der Vergütungsordnung A der Anlage 1 a zum BAT/OKK heranzuziehen, wonach zu vergüten sind:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nach Fallgruppe 28 b (VergGr. VII)

Sachliches Prüfen der Abrechnungen der Ärzte und/oder Zahnärzte auf Teilgebieten nach näherer Anweisung,

nach Fallgruppe 29 b (VergGr. VI b)

Prüfen der Abrechnungen der Ärzte und/oder Zahnärzte, ob die erbrachten Leistungen vertragsgerecht abgerechnet sind und

nach Fallgruppe 30 b (VergGr. V b)

Prüfen der Abrechnungen der Ärzte und/oder Zahnärzte, ob die erbrachten Leistungen vertragsgerecht abgerechnet sind, und Vorbereiten der Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen.

Wie schon ein Vergleich nach dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut ergibt, besteht zwischen diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für Rechnungsprüfer ein innerer Zusammenhang: Während die Merkmale der Fallgruppe 28 b ein sachliches Prüfen der Abrechnungen der Ärzte mit zweifacher Beschränkung auf Teilgebiete und nach näherer Anweisung verlangen, müssen nach den Merkmalen der Fallgruppe 29 b die Rechnungsprüfer die Abrechnungen der Ärzte qualifiziert dahin überprüfen, ob die von den Ärzten erbrachten Leistungen "vertragsgerecht abgerechnet sind". Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, muß demgegenüber ein Angestellter der Fallgruppe 30 b aufgrund des insoweit identischen Tarifwortlautes zunächst einmal die in der Fallgruppe 29 b vorgesehenen Prüfungsaufgaben erledigen und außerdem noch die "Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen" vorzubereiten haben.

Diese tariflichen Erfordernisse sieht das Landesarbeitsgericht beim Kläger als erfüllt an. Dazu hat es im einzelnen ausgeführt, die Zusammenstellung der Beanstandungen durch den Kläger sei als "Vorbereiten der Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen" im tariflichen Sinne anzusehen. Zwischen dem Abteilungsleiter, der die Maßnahmen einleite, und dem Kläger sei nämlich kein weiterer Bediensteter mehr tätig geworden. Damit komme für die Vorbereitung der Maßnahmen außer dem Kläger praktisch niemand mehr in Betracht. Nur wenn der Kläger und seine Kollegen die Behandlungsscheine mit den von ihnen vermerkten Beanstandungen

- 7 -

vorgelegt hätten, habe für den Abteilungsleiter überhaupt eine Möglichkeit zum Tätigwerden bestanden. Diesen Umstand wollten die Tarifvertragsparteien berücksichtigt wissen. Für die vertretene Rechtsauffassung spreche neben dem allgemeinen Sprachgebrauch auch der tarifliche Gesamtzusammenhang. Andernfalls bleibe bei der beklagten Ortskrankenkasse für die Anwendung der Merkmale der Fallgruppe 30 b keine Möglichkeit. Das aber widerspreche wiederum dem Willen der Tarifvertragsparteien.

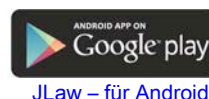
Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, fehlerhaft. Zur richtigen Rechtsanwendung bedarf es zunächst einer näheren Gegenüberstellung der im Tarifgefüge einander angepaßten Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 29 b und 30 b BAT/OKK. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß es sich bei dem BAT/OKK um einen Spezialtarifvertrag für die Ortskrankenkassen handelt, so daß bei seiner Anwendung und insbesondere auch bei der Auslegung der in ihm verwendeten speziellen Rechtsbegriffe jeweils auf die besonderen Verhältnisse und Üblichkeiten bei den Ortskrankenkassen Bedacht zu nehmen ist (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). In gleicher Weise muß berücksichtigt werden, daß es sich bei diesen Tätigkeitsmerkmalen um solche für Rechnungsprüfer handelt, so daß auch auf die im Rechnungs- und Prüfungswesen der Ortskrankenkassen bestehenden Besonderheiten und Verwaltungsübungen Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn in der Fallgruppe 29 b BAT/OKK von "vertragsgerechter" Abrechnung die Rede ist, so sind damit nicht etwa die nach dem reinen Tarifwortlaut naheliegenden Verträge im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern die öffentlichrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen auf der einen und den Ortskrankenkassen auf der anderen Seite bzw. den beiderseitigen Verbänden gemeint (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 11 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dies ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck der Tarifnorm

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, sondern auch aus den diese Materie regelnden §§ 368 g, 368 o und 368 p RVO. Damit kommt es bei der von den Rechnungsprüfern vorzunehmenden Prüfung nach den Merkmalen der Fallgruppe 29 b entscheidend darauf an, ob die Abrechnungen der Ärzte (oder Zahnärzte) jeweils den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Ortskrankenkassen abgeschlossenen öffentlichrechtlichen Vereinbarungen (Gesamtverträge, Bundes- und Landesmantelverträge) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechen. Wenn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale weiterhin eine Überprüfung dahin verlangen, ob jeweils vertragsgerecht "abgerechnet" worden ist, so bedeutet das, daß der Rechnungsprüfer im einzelnen zu kontrollieren hat, ob die ärztlichen Abrechnungen rechnerisch zutreffend sind, ob sie mit der Gebührenordnung übereinstimmen und ob auch die Vorschriften über Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise eingehalten worden sind. Mit Recht heben beide Vorinstanzen hervor, daß alle diese Aufgaben vom Kläger erledigt worden sind.

Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 30 b BAT/OKK fordern jedoch über diejenigen der Fallgruppe 29 b BAT/OKK hinaus noch weitere Aufgaben, die der Kläger nicht erledigt hat. Das hebt die Revision mit Recht hervor und erkennt das Landesarbeitsgericht zumindest bei seiner Subsumtion. Wenn in den Merkmalen der Fallgruppe 30 b von "Vertragsverletzungen" die Rede ist, so können aus den schon dargelegten Rechtsgründen und nach dem Bezug des Tarifvertrages zu den besonderen Verhältnissen bei den Ortskrankenkassen nur tatsächliche und rechtliche Abweichungen von den genannten öffentlichrechtlichen Vereinbarungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gemeint sein. Deshalb gilt auch hier wiederum nicht etwa der sonst naheliegende entsprechende Begriff des bürgerlichen Rechts. Wenn die Tarifvertragsparteien weiter in den Merkmalen von "Maßnahmen" sprechen, die von dem betreffenden Angestellten vorzubereiten sind, dann zeigt schon die Verwendung dieses mit einer besonders vielfältigen Bedeutung ausgestatteten Wortes (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 2377),

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß dabei nicht nur förmliche Rechtshandlungen wie Einsprüche oder Prüfanträge gemeint sind, sondern auch einfache Gegenvorstellungen oder Verfahren auf sachliche oder rechnerische Berichtigung von Leistungen, von denen im beiderseitigen Parteivortrag die Rede ist. Für diese Tarifauslegung spricht auch der Umstand, daß nunmehr in der ab 1. Juli 1978 geltenden Neufassung der Anlage 1 a zu § 22 BAT/OKK (in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1978) ausdrücklich zwischen der Vorbereitung allgemeiner Maßnahmen (Fallgruppe 1o h) und der Erstellung von Prüfanträgen (Fallgruppe 1o i) unterschieden wird.

Wenn schließlich Maßnahmen im zuvor behandelten Rechtssinne zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 3o b BAT/OKK von dem Rechnungsprüfer "vorzubereiten" sind, so kann daraus sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch (Wahrig, aaO, Sp. 3899) wie nach der besonderen Bedeutung dieses Wortes in der behördlichen Praxis (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975) als auch nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm nur gefolgert werden, daß der Rechnungsprüfer alle sachlichen Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten zur Einleitung der jeweiligen Maßnahme zu leisten hat, so daß der mit der Einleitung der Maßnahme selbst beauftragte Bedienstete ohne weitere Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten die Maßnahme seinerseits unmittelbar realisieren kann. Damit können die Merkmale der Fallgruppe 3o b BAT/OKK nur bei einem Angestellten erfüllt sein, der über die Überprüfung der Abrechnungen der Ärzte hinaus die zur Einleitung erforderlichen sachlichen Vorarbeiten für "Maßnahmen" gleich welcher Art leistet. Das bedeutet umgekehrt, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale dann nicht erfüllt werden, wenn der mit der Einleitung der Maßnahmen beauftragte Bedienstete oder ein Dritter zur Einleitung der Maßnahmen ihrerseits noch Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sachlicher Art zu leisten haben. Diese Auslegung entspricht auch derjenigen des in den Tarifverträgen für die Krankenkassen häufig vorkommenden Rechtsbegriffes der "Bearbeitung" bestimmter Gegenstände (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 KnAT sowie BAG AP Nr. 1 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen), der von entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten streng zu trennen ist.



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die zuvor erörterten Vorbereitungsaufgaben nicht ausgeführt. Er bezeichnet vielmehr in rechtsfehlerhafter Weise das mit der Überprüfung der Abrechnungen der Ärzte notwendigerweise verbundene schriftliche Festhalten der von ihm festgestellten Mängel als "Vorbereitung von Maßnahmen wegen Vertragsverletzungen". Das mag zwar möglicherweise im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches richtig sein, entspricht jedoch nicht der rechtlichen Differenzierung, die die Tarifvertragsparteien zwischen den Merkmalen der Fallgruppen 29 b und 30 b BAT/OKK vornehmen. Dies wird schon daraus deutlich, daß im vorliegenden Fall unstreitig, wie auch die in der Vorakte befindlichen Urkunden ausweisen, der Abteilungsleiter selbst Formulare und Vordrucke ausgefüllt, sachliche Prüfungen vorgenommen und Berichte geschrieben hat, so daß der Kläger jedenfalls nicht, wie es die tariflichen Tätigkeitsmerkmale fordern, alle sachlichen Vorbereitungshandlungen zur Einleitung der Maßnahmen, sondern allenfalls einen rechtlich unwesentlichen Teil davon geleistet hat. Damit ist die Klage nicht schlüssig. Daran ändert auch nichts, daß dann möglicherweise, wie der Kläger weiter ausführt, bei der Beklagten keine Tarifangestellten beschäftigt werden, die die Merkmale der Fallgruppe 30 b BAT/OKK erfüllen. Dabei verkennt der Kläger, daß es zahlreiche Behörden und Verwaltungen gibt, bei denen Angestellte mit bestimmter tariflicher Mindestvergütung oder nach bestimmten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht beschäftigt werden, und daß die innerbehördliche Organisation als solche ohnehin grundsätzlich keiner gerichtlichen Kontrolle oder Überprüfung unterliegt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, [demnächst] AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hinzu kommt, daß ausweislich des Inhalts der Vorakten und nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerade bei den Ortskrankenkassen aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe, ihrer unterschiedlichen Organisation und auch wegen der verschiedenen strukturierten Bezirke beträchtliche Unterschiede in der Verwaltungsübung bestehen, auf die die Tarifvertragsparteien Bedacht genommen haben. Deswegen kommen die Merkmale der Fallgruppe 30 b BAT/OKK möglicherweise nur bei Ortskrankenkassen bestimmter Art und Größe vor.



- 11 -

Entgegen der hierzu vertretenen Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist es, wie die Revision weiter zutreffend hervorhebt, zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 30 b BAT/OKK aber auch nicht ausreichend, daß die Tätigkeit des Klägers bzw. die seiner Kollegen die Einleitung von Maßnahmen durch den Abteilungsleiter logisch und kausal erst ermöglicht hat. Das allein reicht nämlich nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht aus. Demgemäß kommt es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, auch nicht darauf an, ob zwischen dem Kläger und seinem Abteilungsleiter noch ein anderer Mitarbeiter der Beklagten "eingeschaltet" bzw. tätig war. Umgekehrt weist das Landesarbeitsgericht jedoch zutreffend darauf hin, daß in den den Vorinstanzen vorgelegten Stellungnahmen der Tarifgemeinschaft der Ortskrankenkassen, auf die sich teilweise auch die Beklagte bezieht, in rechtsfehlerhafter und tarifwidriger Weise die Einleitung von "Maßnahmen" mit deren Vorbereitung identifiziert wird, wobei auch noch der Rechtsbegriff der "Maßnahmen" zu eng abgegrenzt wird. Indessen kommt es darauf vorliegend deshalb nicht entscheidend an, weil der Kläger die Merkmale der Fallgruppe 30 b BAT/OKK jedenfalls nicht erfüllt.

Da die Klage nicht schlüssig ist, kommt vorliegend auch der vom Kläger am 15. Mai 1973 erklärten Ausgleichsquittung in dem Auflösungsvertrag der Parteien keine rechtliche Bedeutung zu. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß diese seitens des Klägers zu einem Zeitpunkt erklärt worden ist, als sich der BAT/OKK in gekündigtem Zustande befand. Zwar hatte damit dieser Tarifvertrag, weil er vor seiner Kündigung zwischen den Parteien normativ und zwingend nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hatte, zwischen ihnen seinen normativen Charakter noch nicht verloren; gleichwohl stand er nunmehr zur Disposition der Parteien, die seine weitergeltenden Normen jederzeit durch eine "andere Abmachung" nach § 4 Abs. 5 TVG ersetzen konnten (vgl. hierzu Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 332).

- 12 -



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Metzger

Dr. Jobs

Schaible

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)